

le cas où, après que le Grand Conseil a déjà tranché cette question, l'acquisition de l'immeuble déclaré expropriable n'a pu être obtenue de gré à gré. Il y a lieu alors de procéder à l'expropriation, et la première mesure à prendre dans ce but est un arrêté du Conseil d'Etat en conformité des art. 207 et suiv. de la loi.

Il va sans dire que les nécessités de l'entreprise en vue de laquelle l'expropriation de la parcelle de terrain du recourant a été ordonnée ne sauraient non plus justifier la compétence du Conseil d'Etat dans le cas particulier. Rien n'indique qu'en adoptant la loi du 2 novembre 1892 et en considération de ces nécessités, le Grand Conseil ait entendu renoncer, au profit du Conseil d'Etat, à une partie des compétences que lui reconnaissait la loi du 18 mai 1887 et que celle du 15 juin 1895 a maintenues. Le contraire résulte bien plutôt de l'art. 9 de la dite loi, disant que dans le cas où l'expropriation serait nécessaire, il serait procédé conformément aux dispositions de la loi du 18 mai 1887.

Il résulte de ce qui précède que l'arrêté attaqué du Conseil d'Etat est absolument inconciliable avec l'art. 199 de la loi du 15 juin 1895 et que son maintien impliquerait à l'égard du recourant une violation de l'égalité devant la loi.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré fondé et l'arrêté du Conseil d'Etat du canton de Genève, du 16 mars 1897, annulé.

68. Urteil vom 9. Juni 1897 in Sachen Bürki.

I. Christian Bürki, Landwirt in Wangen (Kanton Bern), schlug im Winter 1895—1896 auf einem ihm angehörenden Waldstück Holz und verkaufte einen Teil desselben nach dem Kanton Solothurn, ohne hiefür eine Bewilligung der bernischen Staatsbehörden eingeholt zu haben.

II. Durch Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 30. Januar 1897 wurde Bürki :

a. Schuldig erklärt der Widerhandlung gegen die kantonalen Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen vom 7. Januar 1824 und die kantonalen Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreitungen, Holzschläge und Flößungen vom 26. Oktober 1853 ;

b. in Anwendung des § 1 Lemma 2 der genannten Verordnung vom 7. Januar 1824, § 19 litt. b der Verordnung vom 26. Oktober 1853, sowie der Art. 368 und 468 St.-B.

verurteilt : polizeilich zu 16 Mal 6 Fr. Buße, gleich 96 Fr., sowie zu den Kosten gegenüber dem Staat.

Diesem Urteile liegen im wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde :

Dass Bürki sich durch den Kahlschlag seiner Waldparzelle zum Handel und zur Ausfuhr aus dem Kanton ohne vorherige Einholung einer bezüglichen Bewilligung der Forstdirektion der Widerhandlung gegen § 1, Abs. 2 der Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen vom 7. Januar 1824 schuldig gemacht habe, werde vom Unschuldigen nicht in Abrede gestellt. Fraglich sei nur, ob die Bestimmungen, welchen Bürki zuwider gehandelt, weil mit Art. 31 B.-B. im Widerspruch stehend, unanwendbar seien. Die Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 und 26. Oktober 1853 hätten den Zweck, die freie Dispositionsbefugnis der Gemeinden, Rechtsamebesitzer und Partikularen über ihren Waldbesitz aus Gründen der Forstpolizei nach gewissen Richtungen hin einzuschränken, um einer Entwaldung des Landes

vorzubeugen. Da nun die Gefahr einer Entwaldung naturgemäß bei den Holzschlägen zum Zwecke des Holzhandels am größten sei und diese Gefahr mit dem Umfange des Absatzgebietes für den Holzhandel wachse, so bestimme § 1, Abs. 2 der Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824, daß Partikulare für Holzschläge zum Zwecke des Handels und der Ausfuhr aus dem Kanton eine vorherige Holzschlagbewilligung einzuholen haben. Diese im vorliegenden Falle in Betracht fallende Bestimmung unterstelle mithin lediglich die Holzschläge zum angeführten Zwecke einer forstpolizeilichen Kontrolle im Interesse des Waldschutzes, während der Handel selbst mit dem nach eingeholter Bewilligung geschlagenen Holze durch dieselbe in keiner Weise berührt werde. Daß nun derartige Einschränkungen der Dispositionsbefugnis über den Waldbesitz aus forstpolizeilichen Gründen dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht widersprechen, liege auf der Hand. Ähnliche Bestimmungen enthalte das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (Art. 11 und 13). Die Frage, ob die vorliegend anzuwendenden Polizeivorschriften über Holzschläge mit dem Art. 31 B.=V. im Widerspruch stehen, sei demnach zu verneinen.

III. Bürki hat beim Bundesgericht die Aufhebung des Entscheides der Polizeikammer beantragt. Seine Ausführungen sind wesentlich folgende:

Die Polizeivorschriften, auf welche sich das Urteil stütze, stehen im Widerspruch mit Art. 31 B.=V. Bürki habe dem auch deshalb beim Bundesrate Beschwerde eingereicht. Der genannte Entscheid enthalte aber noch eine Verletzung anderweitiger Rechte der Bürger: Nach den genannten Polizeivorschriften dürfe der „waldbesitzende Partikular“ sein Holz nicht ohne Bewilligung außerhalb des Kantons führen, wohl aber dasselbe einem im Kanton Bern domizilierten Holzhändler verkaufen. Ob nun letzterer das Holz innerhalb oder außerhalb des Kantonsgebietes verwende, sei gleichgültig. Er sei ja nicht „waldbesitzender Partikular“ und werde von der Bestimmung des § 1, Abs. 2 der Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 nicht berührt. Hierin liege eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze und eine Verletzung von Art. 4 B.=V. (s. Entscheid des Bun-

desrates vom 3. April 1877; von Salis, Schweizerisches Bundesrecht, II, Nr. 537). Im übrigen seien die Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 nicht von der gesetzgebenden Behörde, dem Großen Rat, sondern von der Verwaltungsbehörde, dem Kleinen Rat, erlassen worden und hätten somit niemals Gesetzeskraft erlangt. Ebenso verhalte es sich mit den Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853. Die Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 und das Dekret vom 17. Dezember 1862 seien nicht geeignet gewesen, den Erlaß einer Verwaltungsbehörde zu einem allgemein geltenden Staatsgesetz zu erheben und ihm Gesetzeskraft zu verschaffen, wie der bernische Regierungsrat in einem frühern Falle angenommen habe (Entscheidung des B.-Ger. vom 7. November 1890 in Sachen G. Lüthi). 1862 habe es sich darum gehandelt, festzustellen, was fortan noch zu Recht bestehen solle, nicht aber darum, regierungsrätliche Verordnungen zu Staatsgesetzen zu erheben. Die Polizeivorschriften sollte durch Aufnahme in die revidierte Sammlung der „Gesetze, Dekrete und Verordnungen“ auch fernerhin als zu Recht bestehend anerkannt sein, aber als Verordnung und nicht als Gesetz. Zudem der Richter die Polizeivorschriften von 1824 und 1853, welche niemals Gesetzeskraft erlangt haben, zur Anwendung brachte, habe er die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger verletzt.

IV. In ihrer Vernehmlassung beantragt die Polizeikammer Abweisung des Rekurses und bemerkt dabei namentlich folgendes: Der Zweck der dem angefochtenen Urteil zu Grunde gelegten Bestimmungen über Holzschläge schließe selbstverständlich die Anwendung auf andere als waldbesitzende Personen aus. Bedürfe demnach der Holzhändler, welcher gekauftes Holz aus dem Kanton ausführe, hiezu der für den Waldbesitzer vorgeschriebenen Bewilligung nicht, so liege darin keine laut Art. 4 B.=V. unzulässige, ungleiche Behandlung (vgl. Bundesgerichtliche Entsch. VI, S. 33 ff.). Bezüglich der Frage, ob die Polizeivorschriften von 1824 und 1853 vom Standpunkte des kantonalen Staatsrechtes aus verfassungsmäßig seien, könne auf das Urteil der Polizeikammer vom 2. Dezember 1896 in Sachen Marcelin Voillat verwiesen werden. In diesem Urteil sei die Bedeutung der Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 des Nähern

erörtert worden. Die offizielle Gesetzesammlung, heißt es darin, sei vom Großen Räte am 9. April 1862 genehmigt worden, d. h. vor Einführung des Referendums, und Art. 1 der Promulgationsverordnung verleihe ausdrücklich allen in der genannten Sammlung befindlichen Akten Gesetzeskraft.

In seiner Rekursbeantwortung schließt sich der Regierungsrat dem Antrage und den Ausführungen der Polizeikammer an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht findet sich nicht veranlaßt, seinen Entscheid über den vorliegenden Rekurs zu verschieben, bis sich der Bundesrat über dem bei ihm vom gleichen Beschwerdeführer eingereichten Rekurs betreffend Verletzung des Art. 31 B.-V. ausgesprochen haben wird. Es wird nämlich vom Rekurrenten hierorts vorab geltend gemacht, die Verordnungen, wegen deren Übertretung er bestraft wurde, hätten nach bernischem Rechte überhaupt niemals Gesetzeskraft gehabt, und es steht im weiteren auch die dem Bundesgerichte vorgelegte Frage mit der dem Bundesrate unterbreiteten in keinem innern Zusammenhang.

2. Der Rekurrent gibt zu, daß er die Verordnungen vom 7. Januar 1824 und 26. Oktober 1853 übertreten habe und daß, wenn diese Verordnungen rechtsgültig sind, das Urteil der Polizeikammer unanfechtbar sei.

Es fragt sich also lediglich, ob die Rechtsgültigkeit derselben vom Rekurrenten mit Erfolg bestritten worden sei.

3. Nun hat laut Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 der Große Rat des Kantons Bern beschlossen: „Es ist der gegenwärtigen revidierten Sammlung unserer Gesetze, Dekrete und Verordnungen, die mit unsern ältesten, noch in Kraft bestehenden Gesetzen beginnt und mit dem 31. Dezember 1861 abschließt, unter dem Titel: „Neue offizielle Gesetzesammlung des Kantons Bern“ die hoheitliche Sanktion erteilt und es soll dieselbe... von dem 1. Januar 1863 hinweg in unserm ganzen Lande mit Gesetzeskraft eingeführt sein.“ Daß aber, wie die Polizeikammer behauptet, der Große Rat am 9. April 1862 die gesetzgebende Gewalt im Kanton Bern auszuüben hatte und daß sich die Verordnungen vom 7. Januar 1824 und 26. Oktober 1853 in der oben erwähnten Gesetzesammlung befinden, ist richtig. Demnach kann nicht gesagt werden, daß die Vor-

instanz der Verordnung vom 9. April 1862 auf eine willkürliche, gänzlich unstatthafte Weise Gesetzeskraft beigemessen habe. Ob die Auffassung der Polizeikammer dem wirklichen Sinne der betreffenden Verordnung entspreche, ist im übrigen eine Frage des kantonalen Gesetzesrechtes, welche sich nach bekanntem Grundsatz der Überprüfung des Bundesgerichtes entzieht.

Da Rekurrent nicht behauptet, daß die Verordnung vom 26. Oktober 1853 eine Abänderung erfahren habe und auch nicht geltend macht, daß trotz der Aufnahme in die offizielle Gesetzesammlung, Abrogation der fraglichen Dekrete stattfinden könne, so muß sein Hauptbeschwerdegrund — Bestrafung gemäß Gesetzen, denen nach bernischem Rechte Gesetzeskraft nicht zukommt — als unbegründet abgewiesen werden.

4. Was den weiteren Beschwerdepunkt anbelangt, daß nämlich die erwähnten Verordnungen den in Art. 4 B.-V. aufgestellten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletze, so ist auch diesem keine Bedeutung beizumessen. Daß den Eigentümern von Waldungen die Holzausfuhr ohne spezielle Bewilligung untersagt ist, während sie den Holzhändlern freisteht, erscheint nicht als eine unzulässige Ungleichheit vor dem Gesetze. Auch den Holzhändlern ist als Produzenten die Ausfuhr verboten. Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze verlangt aber gleiche Behandlung der Bürger bloß unter der Voraussetzung der Gleichheit aller erheblichen tatsächlichen Verhältnisse (Amtl. Samml., VI, S. 172 ff.).

Allerdings hat der Bundesrat im Jahre 1877 (Bundesblatt 1878, II, S. 78) erklärt, ein im Urner Rechte bestehendes Verbot der Holzausfuhr außer Kanton verstoße gegen Art. 4 der Bundesverfassung. Diese Erklärung kann aber für das Bundesgericht nicht verbindlich sein, da dasselbe in Fällen von Verfassungsverletzung, die seiner Kognition unterliegen, selbständig zu urteilen hat (Art. 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.